

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Benjamin Strasser, Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17698 –**

Schmuggelbekämpfung durch den Zoll

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland ist sowohl Durchgangsland als auch Zielland von geschmuggelten Waren. Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Staates, sicherzustellen, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Einfuhrbestimmungen eingehalten werden. Neben der Erhebung von Zöllen, Verbrauchssteuern, der Einfuhrumsatzsteuer, der Kfz-Steuer und anderen Abgaben hat der Zoll die Aufgabe, die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr zu verhindern und sich im Einsatz gegen Schmuggel und Kriminalität dafür starkzumachen, dass die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland garantiert wird.

Nach Ansicht der Fragestellenden kann der Zoll diesem Auftrag nur dann sachgerecht nachkommen, wenn der Staat die erforderlichen strukturellen und personellen Bedingungen schafft und langfristig gewährleistet.

1. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Behördenstruktur des Zolls an den deutschen Grenzen effizient und den Anforderungen entsprechend ausgestaltet?

Die Struktur und Aufgabenwahrnehmung der Hauptzollämter als Ortsebene der Zollverwaltung werden fortlaufend überprüft und bei Bedarf optimiert. Die Generalzolldirektion als obere Bundesbehörde nimmt die Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht u. a. durch Organisationsuntersuchungen wahr. Somit erfolgt eine effiziente und den Anforderungen entsprechende Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen der Zollverwaltung, auch an den deutschen Grenzen.

- a) Über wie viele Dienststellen, die mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, insbesondere der Durchführung von Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Warenverkehr und Bargeldverkehr bzw. Barmittelverkehr betraut sind, verfügt der Zoll an den deutschen Landesgrenzen, und wie viele davon sind analog zu den Bundespolizeiinspektionen und Bundespolizeirevieren entlang der deutschen Grenzen ständig besetzt?

Die Zollverwaltung verfügt über 50 Dienststellen, die mit den genannten vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind. Eine Differenzierung zwischen Grenzzolldienstämtern und Binnenzolldienstämtern ist nicht möglich, da auch die Dienststellen im Binnenland mit der Durchführung von Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Warenverkehr- und Bargeldverkehr- bzw. Barmittelverkehr betraut sind. Die Dienststellen sind dauerhaft mit Personal besetzt.

- b) An welchen Standorten befinden sich die Dienststellen des Zolls, die mit der Überwachung der deutschen Landesgrenzen betraut sind, und wie groß ist der jeweils abzudeckende Einsatzraum der jeweiligen Dienststellen (bitte tabellarisch darstellen)?

Die Standorte und Zuständigkeitsbezirke der Hauptzollämter lassen sich der „Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung“ und der „Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter“ entnehmen. Der Bezirk des Hauptzollamtes entspricht dabei grundsätzlich dem abzudeckenden Einsatzraum. Eine tabellarische Darstellung ist in den Vorschriften enthalten und kann der Anlage zu Frage 1b* entnommen werden.

2. Wie viele vollzugspolizeiliche Einsatzkräfte werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Kontrolleinheiten des Zolls, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Dienstgraden (mittlerer Dienst, gehobener Dienst und höherer Dienst), eingesetzt?

In den Kontrolleinheiten des Zolls waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 4.425,08 AK vollzugspolizeiliche Einsatzkräfte tätig. Die AK teilen sich auf in 1,00 AK h. D., 408,26 AK g. D., 3.959,28 AK m. D. sowie 56,54 AK e. D. Der dargestellte Personaleinsatz bezieht sich nur auf die operativen Einheiten. Zusätzlich sind zur Führung und Steuerung fachliche Geschäftsstellen eingerichtet, deren Größe bzw. die Laufbahn der eingesetzten Beamten (h. D./g. D./m. D.) sich nach der Größe der Kontrolleinheiten richtet.

- a) Wie viele dieser Einsatzkräfte entfallen auf die jeweiligen Kontrolleinheiten an den Außengrenzen der EU, unter Benennung der einzelnen Standorte, der Anzahl der Einsatzkräfte und des jeweiligen Einsatzraums?

In den Kontrolleinheiten des Zolls an den Außengrenzen der EU waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 3.022,41 AK tätig. Diese teilten sich auf in 1,00 AK h. D., 282,82 AK g. D., 2.736,60 AK m. D. sowie 2,00 AK e. D. Der dargestellte Personaleinsatz bezieht sich nur auf die operativen Einheiten. Zusätzlich sind zur Führung und Steuerung fachliche Geschäftsstellen eingerichtet, deren Größe bzw. die Laufbahn der eingesetzten Beamten (h. D./g. D./m. D.) sich nach der Größe der Kontrolleinheiten richtet.

Die Aufschlüsselung kann der Anlage zu Frage 2a* entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18396 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- b) Wie viele dieser Einsatzkräfte entfallen auf die jeweiligen Kontrolleinheiten an den Grenzen zu den an Deutschland angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, unter Benennung der einzelnen Standorte, der Anzahl der Einsatzkräfte und des jeweiligen Einsatzraums?

In den Kontrolleinheiten des Zolls an den Grenzen zu den an Deutschland angrenzenden EU-Mitgliedstaaten waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 882,58 AK tätig. Diese teilten sich auf in 70,19 AK g. D., 783,49 AK m. D. sowie 28,90 AK e. D. Der dargestellte Personaleinsatz bezieht sich nur auf die operativen Einheiten. Zusätzlich sind zur Führung und Steuerung fachliche Geschäftsstellen eingerichtet, deren Größe bzw. die Laufbahn der eingesetzten Beamten (h. D./g. D./m. D.) sich nach der Größe der Kontrolleinheiten richtet.

Die Aufschlüsselung kann der Anlage zu Frage 2b* entnommen werden.

- c) Wie viele dieser Einsatzkräfte entfallen auf die jeweiligen Kontrolleinheiten an den Seehäfen und Flughäfen, unter Benennung der einzelnen Standorte, der Anzahl der Einsatzkräfte und des jeweiligen Einsatzraums?

In den Kontrolleinheiten des Zolls an den Seehäfen- und Flughäfen waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 2.738,73 AK tätig. Diese teilten sich auf in 1,00 AK h. D., 268,42 AK g. D., 2.467,32 AK m. D. sowie 2,00 AK e. D. Der dargestellte Personaleinsatz bezieht sich nur auf die operativen Einheiten. Zusätzlich sind zur Führung und Steuerung fachliche Geschäftsstellen eingerichtet, deren Größe bzw. die Laufbahn der eingesetzten Beamten (h. D./g. D./m. D.) sich nach der Größe der Kontrolleinheiten richtet.

Die Aufschlüsselung kann der Anlage zu Frage 2c* entnommen werden.

- d) Wie viele dieser Einsatzkräfte entfallen auf die jeweiligen Kontrolleinheiten im Binnenland, z. B. in Orten wie Braunschweig, Darmstadt, Gießen oder Magdeburg, unter Benennung der einzelnen Standorte, der Anzahl der Einsatzkräfte und des jeweiligen Einsatzraums?

In den Kontrolleinheiten des Zolls im Binnenland waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 363,86 AK tätig. Diese teilten sich auf in 40,53 AK g. D., 306,33 AK m. D. sowie 17,00 AK e. D. Der dargestellte Personaleinsatz bezieht sich nur auf die operativen Einheiten. Zusätzlich sind zur Führung und Steuerung fachliche Geschäftsstellen eingerichtet, deren Größe bzw. die Laufbahn der eingesetzten Beamten (h. D./g. D./m. D.) sich nach der Größe der Kontrolleinheiten richtet.

Die Aufschlüsselung kann der Anlage zu Frage 2d* entnommen werden.

3. Inwieweit können nach Kenntnis der Bundesregierung vollzugspolizeiliche Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen durch den Zoll an den EU-Außengrenzen und an den Binnengrenzen zu den EU-Mitgliedstaaten durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – durchgeführt werden?

Das Lagezentrum Zoll im Zollkriminalamt ist rund um die Uhr sowohl für Behörden anderer Mitgliedstaaten als auch für nationale Behörden erreichbar. Die Zollfahndungsämter verfügen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit über einen Rufbereitschaftsdienst. Die Kontrolleinheiten grenznaher Raum an den Seegrenzen kontrollieren in der Regel 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18396 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die übrigen Kontrolleinheiten grenznaher Raum und Kontrolleinheiten Verkehrswege – sowohl an der EU Außengrenze zur Schweiz als auch an den Binnengrenzen – führen ihre Kontrollen risikoorientiert und je nach Größe der Kontrolleinheit im Schichtdienst durch. An den EU-Außengrenzen der Flughäfen werden die Flugverkehrszeiten abgedeckt.

- a) Ist ein ständiger Präsenzdienst des Zolls, der vollzugspolizeiliche Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen durchführt, nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich?

Die Zollverwaltung nimmt ihre Aufgaben lageangemessen wahr. Eine ständige Präsenz ist nicht in allen Arbeitsbereichen der Zollverwaltung erforderlich.

- b) Wie viele vollzugspolizeiliche Kontrollbeamtinnen und Kontrollbeamte, Fahndungsbeamtinnen und Fahndungsbeamte und Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte des Zolls werden zum heutigen Stichtag an den EU-Außengrenzen eingesetzt?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden 2.777 AK eingesetzt.

- c) Wie viele vollzugspolizeiliche Kontrollbeamtinnen und Kontrollbeamte, Fahndungsbeamtinnen und Fahndungsbeamte und Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte des Zolls werden zum heutigen Stichtag an den Binnengrenzen zu den EU-Mitgliedstaaten eingesetzt?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden 741 AK eingesetzt.

Darüber hinaus sind im Binnenland ohne direkten Grenzbezug weitere Kontrolleinheiten im Einsatz.

4. Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung die Mindeststärke an vollzugspolizeilichen Einsatzkräften des Kontrolldienstes, die in den jeweiligen Einsatzräumen notwendig ist?

Es kann keine pauschale Aussage bezüglich der Mindeststärke einer Kontrolleinheit getroffen werden, da das für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal von verschiedenen Risikofaktoren wie bspw. der Fläche des Bezirks abhängig ist. Die Zollverwaltung nimmt ihre Aufgaben lageangemessen wahr.

5. Verfügt der Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung über mobile vollzugspolizeiliche Einsatzreserven, die im Notfall zur Verstärkung von Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen herangezogen werden können, und falls ja, würden in einem solchen Notfall hierdurch andere Einsatzräume vernachlässigt?

Der Zoll kann im gesamten Bundesgebiet mit seinem zur Verfügung stehenden Personal seine Aufgaben lageangemessen wahrnehmen.

6. Inwieweit ist der Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung in der Lage, auf konkrete Fahndungsersuchen eigener Behörden und auch anderer Polizeidienststellen und Zolldienststellen aus dem In- und Ausland (Grenzfahndungen, verstärkte Grenzkontrollen, spontan erforderliche Ermittlungen) zu reagieren und entsprechende Kontrollmaßnahmen, Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen selbstständig mit eigenen Kräften durchzuführen?

Wie schnell und flexibel könnte der Zoll einem solchen Ersuchen nachkommen?

Durch das Lagezentrum Zoll kann bundesweit lageangemessen auf konkrete Fahndungsersuchen eigener oder fremder Behörden aus dem In- und Ausland reagiert werden.

7. Verfügt der Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung zur Sicherung seiner vollzugspolizeilichen Aufgaben durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – über einen bundesweiten Lagedienst und Führungsdienst mit entsprechenden Meldewegen und Befehlswegen (Weisungsrechten) zur Steuerung, Führung und Unterstützung der Einsatzkräfte?

Welcher dienstlichen Laufbahn gehören die Führungsbeamtinnen und Führungsbeamten, die im bundesweiten Lagedienst und Führungsdienst rund um die Uhr im Dienst sind, nach Kenntnis der Bundesregierung an?

Das Lagezentrum Zoll fungiert innerhalb der Zollverwaltung als bundesweiter Dauerdienst. Weisungsbefugnisse sind im erforderlichen Umfang vorgesehen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stehen drei Beamte des höheren Dienstes sowie weitere Beamte des gehobenen Dienstes als Leitende vom Dienst als Führungsbeamte in Rufbereitschaft zur Verfügung.

8. Verfügt der Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung zur Sicherung seiner vollzugspolizeilichen Aufgaben durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – über regionale Lagedienste und Führungsdienste sowie Leitstellen und Einsatzstellen mit entsprechenden Meldewegen und Befehlswegen (Weisungsrechten) zur (auch funktgestützten) Steuerung, Führung und Unterstützung der Einsatzkräfte vor Ort?

Welcher dienstlichen Laufbahn gehören die Führungsbeamtinnen und Führungsbeamten, die im regionalen Lagedienst und Führungsdienst rund um die Uhr im Dienst sind, nach Kenntnis der Bundesregierung an?

Die Zollverwaltung verfügt bundesweit über regionale Sprechfunkzentralen, die den Hauptzollämtern zugeordnet sind und regionale Lage- und Informationsdienste, die den Zollfahndungsämtern angehören. Diese sind durchgehend besetzt. Weisungsbefugnisse sind im erforderlichen Umfang vorgesehen. Die Führungsbeamten sind größtenteils Beamte des mittleren Dienstes, vereinzelt handelt es sich um Beamte des gehobenen Dienstes.

9. Sieht die Bundesregierung Reformbedarf hinsichtlich der Strukturen bei den Meldewegen und Befehlswegen im Behördenaufbau der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) des Zolls – ausgehend von der Generalzolldirektion bis zur Ortsebene?

Eine Alarm- und Ausrückordnung des Zolls existiert nicht. Die Zollverwaltung verwendet die Abkürzung AAO für die Allgemeine Aufbauorganisation.

- a) Verfügen die Einsatzkräfte der Kontrolldienste, Fahndungsdienste und Ermittlungsdienste des Zolls zur Sicherung ihrer vollzugspolizeilichen Aufgaben bereits vor Ort über eine gemeinsame Führungsstruktur gemäß der AAO, die sicherstellt, dass durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – eine reibungslose Zusammenarbeit aller vollzugspolizeilichen Zollkräfte bei der Durchführung von Kontrollen, Fahndungen und Ermittlungen gewährleistet ist?

Eine entsprechende verwaltungsinterne Struktur der Zollbehörden liegt vor.

- b) Ist die Kontaktaufnahme anderer Dienststellen (z. B. Polizei) mit den zuständigen Ansprechpersonen beim Zoll durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – gewährleistet?

Welche Pläne hat die Bundesregierung, um einen reibungslosen Austausch unter verschiedenen staatlichen Dienststellen zu gewährleisten und ihn effizienter auszugestalten?

Die Zollverwaltung stellt über ihre Dienststellen 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen in der Woche eine Erreichbarkeit für die Kontaktaufnahme anderer Dienststellen sicher.

- c) An welche Stelle können sich Bürgerinnen und Bürger, Firmen oder Behörden bundesweit und regional wenden, wenn sie – auch außerhalb der üblichen Tagesöffnungszeiten, z. B. in der Nacht oder an Wochenenden – dem Zoll einen Sachverhalt melden wollen, bei dem es für die Bekämpfung und Verfolgung von Schmuggel, Geldwäsche, Terrorfinanzierung etc. von Bedeutung sein kann, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden?

Die Zollfahndungsämter und das Zollkriminalamt sind rund um die Uhr über die zentralen Rufnummern (öffentlich zugängliche Nummer) erreichbar.

- d) Welche Ansprechstellen des Zolls (z. B. Wachen) sind durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – besetzt (bitte zwischen bundesweiten und regionalen Stellen untergliedern und in der Antwort die Aufbauorganisation mit den Führungsstrukturen der Kontrolldienste, Fahndungsdienste und Ermittlungsdienste [konkret: Kontrolleinheiten, Zollfahndungsdienst, auch unter Einbeziehung der Vollzugsdienste der Finanzkontrolle Schwarzarbeit] grafisch als Organigramm mit den entsprechenden Meldewegen und Befehlswegen über die Behördenebenen Bundesministerium der Finanzen, Generalzolldirektion, Ortsbehörden darstellen)?

Das Lagezentrum Zoll als bundesweite Stelle sowie die regionalen Sprechfunktionellen und Lagedienste und Informationsdienste sind 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche besetzt.

Die Meldewege können der Anlage zu Frage 9d* entnommen werden.

10. Über welche Infrastruktur verfügt der Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung zur Sicherung seiner polizeilichen Aufgaben?

Der Zoll verfügt über eine angemessene Infrastruktur zur lageangemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18396 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- a) Wie viele technische Geräte sind beim Zoll vorhanden, um bei Bedarf die Erfassung von personenbezogenen und biometrischen Daten einer Person (die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung) durchzuführen?
- b) In wie vielen Dienststellen des Zolls sind technische Geräte vorhanden, die für eine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich sind?
- c) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass technische Geräte, die für eine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich sind, von Dienststellen des Zolls an andere Zolldienststellen ausgeliehen werden?

Sind die benannten technischen Geräte für eine erkennungsdienstliche Behandlung in einigen Dienststellen nur zu gewissen Zeiten verfügbar, und falls ja, wie viele Dienststellen sind hiervon betroffen?

Die Fragen 10a bis 10c werden zusammen beantwortet.

In der Zollverwaltung sind keine technischen Geräte zur Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen vorhanden, da die Zollverwaltung selbst keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchführt.

- d) Über wie viele Einrichtungen zur Verwahrung vorläufig festgenommener Personen (sogenannte Verwahrzellen) verfügt der Zoll?

Der Zollfahndungsdienst verfügt bundesweit über insgesamt 40 Gewahrsamsräume zur vorübergehenden Unterbringung vorläufig festgenommener Personen. Die sonstigen Vollzugsdienste der Bundeszollverwaltung verfügen in Einzelfällen über Gewahrsamsräume.

- e) Sind die Verwahrzellen des Zolls durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – verfügbar?

Wie viele dieser Verwahrzellen sind durchgehend verfügbar, und wie viele nicht?

Die Gewahrsamsräume der Zollfahndungsämter sind alle ad hoc und durchgehend verfügbar.

- f) Über welche Einsatzkräfte und Arbeitsbereiche, die Spurensicherung und Tatortdokumentation betreiben können, verfügt der Zoll?

Der Zollfahndungsdienst sowie auch die sonstigen Vollzugsdienste der Bundeszollverwaltung verfügen über keine den polizeilichen Tatortgruppen und Kriminaldauerdiensten vergleichbare Kriminaltechnik-Einheiten. Die erste, primäre Sicherung von Spuren an Tatorten/Ereignissorten/Durchsuchungsorten erfolgt im Regelfall durch die Ermittlungsbeamten. Für die Sicherung von daktyloskopischen und molekulargenetischen Spuren verfügt die Bundeszollverwaltung über drei diesbezüglich bereits im Betrieb befindliche Laborstandorte. Zwei weitere werden zeitnah in Dienst genommen.

- g) Inwieweit verfügt der Zoll über Asservatenkammern, in denen – als Orte der ersten sicheren Aufbewahrung nach Sicherstellung – insbesondere toxikologisch belastete Substanzen (Rauschgift etc.), gefährliche Substanzen (Sprengstoff etc.) oder hochwertige Dinge und Gegenstände (große Mengen an Bargeld, Schmuck etc.) zwischengelagert werden können?

An welchen Dienststellen sind diese Kammern ständig verfügbar und an welchen nur zu begrenzten Zeiten?

Die Zollfahndungsämter verfügen an allen Dienstsitzen über Asservatenkammern bzw. gesonderte Verwahrgeleise, die eine Aufbewahrung von Asservaten rund um die Uhr ermöglichen.

- h) Verfügt der Zoll über spezielle Einsatzeinheiten, die den sicheren Transport von sichergestellten Gefahrgütern oder Wertgütern gewährleisten, wenn diese vom ersten Ort der sicheren Aufbewahrung (Asservatenkammern) an andere Orte verbracht werden müssen?

Wenn ja, wie viele Einsatzkräfte werden hierfür an welchen Dienststellen bereitgestellt?

Der Zoll verfügt über keine speziellen Einsatzeinheiten, die prioritär für derartige Transporte eingesetzt werden. Notwendige Transporte werden unter Beachtung der hierfür geltenden Sicherheitsvorschriften im Regelfall durch Einsatzbeamte durchgeführt.

11. Ist der Zollfahndungsdienst nach Kenntnis der Bundesregierung durchgehend – also 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen in der Woche – in der Lage, Einsätze – auch solche, die ad hoc erforderlich werden – zeitnah durchzuführen?

Wenn ja, mit welcher Stärke ist der Zollfahndungsdienst rund um die Uhr und in welchen Einsatzräumen – auch spontan – einsatzfähig?

Der Zollfahndungsdienst kann durchgehend und bundesweit mit seinen Bediensteten der Zollfahndungsämter – unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehenden Einsatzlagen und hier schon eingebundener Kräfte – auch weitere sich spontan ergebende Einsätze wahrnehmen. Da der Bedarf sich aus der jeweiligen Lage bestimmt, können absolute Zahlen nicht angegeben werden.

12. Inwieweit unterstützt der Zollfahndungsdienst die Arbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit?

Mit welchen Maßnahmen unterstützt er wann und in welchen Situationen?

Das Zollkriminalamt gewährt gemäß § 3 Absatz 8 Nummer 3 Zollfahndungsdienstgesetz als Zentralstelle zur Unterstützung der Zollfahndungsämter und der Behörden der Zollverwaltung die erforderliche Einsatzunterstützung. Die Einsatzunterstützung umfasst dabei u. a. den Einsatz von Verdeckten Ermittlern zur Strafverfolgung, die Bereitstellung von Spezialeinheiten, die technische Umsetzung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sowie weitere dem Zollfahndungsdienst zur Verfügung stehende Mittel. Auf Anfrage der Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterstützt der Zollfahndungsdienst beispielsweise im Rahmen der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat über den Dauerdienst des Lagezentrums Zoll sowie die Lagedienste und Informationsdienste die Möglichkeit, Daten aus dem polizeilichen Informationssystem INPOL abzufragen.

19.3.2020

HZAustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung - HZAustV)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

HZAustV

Ausfertigungsdatum: 18.11.2019

Vollzitat:

"Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 18. November 2019 (BGBl. I S. 1781)"

Ersetzt V 600-1-3-17 v. 11.02.2019 I 82 (HZAustV 2019)

§ 16 Nr. 2 bis 5 tritt gem. § 41 Abs. 2 dieser V am 1.6.2019 in Kraft

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2020 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Eingangsformel

Auf Grund des § 12 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, und des § 387 Absatz 2 Satz 1 bis 3 sowie des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 bis 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Zuständigkeitsübertragungen

§ 2 Hauptzollamt Aachen
§ 3 Hauptzollamt Augsburg
§ 4 Hauptzollamt Berlin
§ 5 Hauptzollamt Bielefeld
§ 6 Hauptzollamt Braunschweig
§ 7 Hauptzollamt Bremen
§ 8 Hauptzollamt Darmstadt
§ 9 Hauptzollamt Dresden
§ 10 Hauptzollamt Duisburg
§ 11 Hauptzollamt Düsseldorf
§ 12 Hauptzollamt Erfurt
§ 13 Hauptzollamt Frankfurt am Main
§ 14 Hauptzollamt Frankfurt (Oder)
§ 15 Hauptzollamt Gießen

19.3.2020	HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter
§ 16	Hauptzollamt Hamburg
§ 17	Hauptzollamt Hannover
§ 18	Hauptzollamt Heilbronn
§ 19	Hauptzollamt Itzehoe
§ 20	Hauptzollamt Karlsruhe
§ 21	Hauptzollamt Kiel
§ 22	Hauptzollamt Koblenz
§ 23	Hauptzollamt Köln
§ 24	Hauptzollamt Krefeld
§ 25	Hauptzollamt Landshut
§ 26	Hauptzollamt Lörrach
§ 27	Hauptzollamt Magdeburg
§ 28	Hauptzollamt München
§ 29	Hauptzollamt Münster
§ 30	Hauptzollamt Nürnberg
§ 31	Hauptzollamt Oldenburg
§ 32	Hauptzollamt Osnabrück
§ 33	Hauptzollamt Potsdam
§ 34	Hauptzollamt Regensburg
§ 35	Hauptzollamt Rosenheim
§ 36	Hauptzollamt Saarbrücken
§ 37	Hauptzollamt Schweinfurt
§ 38	Hauptzollamt Singen
§ 39	Hauptzollamt Stuttgart
§ 40	Hauptzollamt Ulm

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die in Abschnitt 2 dieser Verordnung aufgeführten Zuständigkeitsübertragungen für die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer schließen die Zuständigkeit für das gerichtliche und das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren mit ein. Satz 1 gilt nicht für die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer mittels Steuerkarte durch die Zollämter und die Kontrolleinheiten der Sachgebiete C in folgenden Fällen:

1. bei vorübergehendem Aufenthalt ausländischer Fahrzeuge im Inland,
2. bei einer widerrechtlichen Benutzung ausländischer Fahrzeuge nach § 2 Absatz 5 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sowie
3. bei der Bearbeitung dazu eingehender Erstattungsanträge durch das jeweilige Sachgebiet B.

(2) Die Übertragung der Zuständigkeit für Prüfungen umfasst weder die Zuständigkeit für die Anordnung von Prüfungen noch für die sich aus den Feststellungen ergebenden Maßnahmen.

(3) Zollprüfungen sind nachträgliche Prüfungen auf dem Gebiet des Zollrechts, einschließlich der Prüfung des Verkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren oder Marktordnungswaren über die Grenzen der Europäischen Union.

(4) Präferenzprüfungen sind nachträgliche Prüfungen der Warenausfuhr zu Präferenzbedingungen auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder auf Grund des Rechts der Europäischen Union.

(5) Außenprüfungen sind nachträgliche Prüfungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und der Verkehrssteuern.

(6) Außenwirtschaftsprüfungen sind nachträgliche Prüfungen der Einhaltung

1. des Außenwirtschaftsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und Anordnungen sowie
2. von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts.

(7) Marktordnungsprüfungen sind nachträgliche Prüfungen der Einhaltung

1. unmittelbar geltender Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes hinsichtlich Marktordnungswaren oder Direktzahlungen sowie
2. dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(8) Überwachungsmaßnahmen sind durch den Prüfungsdienst vorgenommene Maßnahmen der zollamtlichen, der außenwirtschafts- und der marktordnungsrechtlichen Überwachung sowie der Steueraufsicht.

(9) Sonderprüfungen sind Prüfungen der Selbstkosten nach § 9 des Zollverwaltungsgesetzes und Prüfungen der wirtschaftlichen Lage.

(10) Die in Abschnitt 2 dieser Verordnung aufgeführten Zuständigkeitsübertragungen für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit umfassen die Wahrnehmung der den Behörden der Zollverwaltung übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung.

19.3.2020 HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter

(11) Die in Abschnitt 2 dieser Verordnung aufgeführten Zuständigkeitsübertragungen für Straf- und Bußgeldsachen umfassen weder die Ermittlung von Straftaten noch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit.
(12) Die in Abschnitt 2 dieser Verordnung aufgeführten Zuständigkeitsübertragungen für den Aufgabenbereich Vollstreckung umfassen

1. die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, sofern diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie
2. die Anforderung von Säumniszuschlägen durch die Vollstreckungsbehörden, einschließlich der Verwertung beweglicher Sachen.

Abschnitt 2 **Zuständigkeitsübertragungen**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2 Hauptzollamt Aachen

Dem Hauptzollamt Aachen werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Krefeld und Münster,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Aachen als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
2. die Straf- und Bußgeldsachen des Hauptzollamts Köln sowie
3. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Köln, mit Ausnahme des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Kreisfreien Stadt Leverkusen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3 Hauptzollamt Augsburg

Dem Hauptzollamt Augsburg werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Rosenheim,
2. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Landshut, München und Rosenheim sowie
3. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Landshut, München und Rosenheim.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4 Hauptzollamt Berlin

Dem Hauptzollamt Berlin werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Vergütung der Energiesteuer nach § 59 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit § 104 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung aller Hauptzollämter bundesweit,
2. die Überwachung der Kontingente und Bezugsmengen von Diplomatengut sowie der Bezugsmengen von Konsulargut aller Hauptzollämter bundesweit,
3. die Erteilung von Grenzempfehlungen aller Hauptzollämter bundesweit,
4. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen, die Außenwirtschaftsprüfungen und die Sonderprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie
5. die Straf- und Bußgeldsachen des Hauptzollamts Potsdam.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 5 Hauptzollamt Bielefeld

Dem Hauptzollamt Bielefeld wird die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Münster, mit Ausnahme des Kreises Borken, übertragen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 6 Hauptzollamt Braunschweig

Dem Hauptzollamt Braunschweig werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen des Hauptzollamts Hannover, sofern der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Hannover die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
2. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Bremen, Hannover, Magdeburg, Oldenburg und Osnabrück,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Braunschweig als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
3. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Hannover für den Landkreis Gifhorn,
4. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Verkehrswege des Hauptzollamts Hannover für die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden,
5. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Hannover für den Landkreis Holzminden,
6. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Hannover für die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden,
7. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Hannover und Magdeburg sowie
8. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Hannover.

19.3.2020 HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Hauptzollamt Bremen

Dem Hauptzollamt Bremen werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Verkehrswege des Hauptzollamts Oldenburg,
2. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Grenznaher Raum des Hauptzollamts Oldenburg für die Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Stade und des Hauptzollamts Osnabrück für die Gemeinde Stuhr, begrenzt von der Bundesstraße 75, der Bundesautobahn 28 und Bundesautobahn 1 bis an die Landesgrenze der Freien Hansestadt Bremen,
3. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Zollboot des Hauptzollamts Oldenburg für den Bereich der Unterweser, beginnend ab der Landesgrenze Bremen in Bremerhaven weserabwärts bis hin zur Wesermündung in der Nordsee,
4. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Oldenburg für die Landkreise Cuxhaven und Stade, für die Stadt Bremervörde, die Gemeinde Gnarrendorf sowie die Samtgemeinden Geestquell, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven des Landkreises Rotenburg (Wümme),
5. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Braunschweig, Hannover, Magdeburg, Oldenburg und Osnabrück,
6. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Oldenburg für die Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Stade sowie
7. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Oldenburg und Osnabrück.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Hauptzollamt Darmstadt

Dem Hauptzollamt Darmstadt werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Verkehrswege des Hauptzollamts Frankfurt am Main,
2. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main, mit Ausnahme der Stadtteile westlich der Flüsse Main und Nidda,
3. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Frankfurt am Main und Gießen sowie
4. die Sonderprüfungen der Hauptzollämter Frankfurt am Main, Gießen, Koblenz und Saarbrücken.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Hauptzollamt Dresden

Dem Hauptzollamt Dresden werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) des Hauptzollamts Erfurt,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Dresden als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
2. die Entlastung von der Energiesteuer nach § 57 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit § 103 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung der Hauptzollämter Darmstadt, Erfurt, Frankfurt am Main, Gießen, Hamburg, Heilbronn, Itzehoe, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Lörrach, Saarbrücken, Singen, Stralsund, Stuttgart und Ulm,
3. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Erfurt für die Landkreise Meißen und Mittelsachsen sowie
4. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, und die Sonderprüfungen des Hauptzollamts Erfurt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Hauptzollamt Duisburg

Dem Hauptzollamt Duisburg werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen des Hauptzollamts Krefeld, sofern der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Duisburg die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
2. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Krefeld für den Kreis Wesel,
3. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Verkehrswege des Hauptzollamts Düsseldorf,
4. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Krefeld für die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg sowie die Gemeinde Alpen des Kreises Wesel sowie
5. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Krefeld, mit Ausnahme des Rhein-Kreises Neuss, und des Hauptzollamts Münster für den Kreis Borken.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Hauptzollamt Düsseldorf

Dem Hauptzollamt Düsseldorf werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Aachen, Duisburg, Köln und Krefeld,
2. die Sonderprüfungen der Hauptzollämter Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Köln, Krefeld und Münster sowie
3. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Köln für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und die Kreisfreie Stadt Leverkusen und des Hauptzollamts Krefeld für den Rhein-Kreis Neuss.

19.3.2020 HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Hauptzollamt Erfurt

Dem Hauptzollamt Erfurt wird die Zuständigkeit für die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Dresden übertragen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Hauptzollamt Frankfurt am Main

Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Bewilligung von Versandvereinfachungen im Luftverkehr gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 199 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 87 vom 2.4.2016, S. 35; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 101 vom 13.4.2017, S. 164), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1143 (ABl. L 181 vom 5.7.2019, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 46 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1; L 101 vom 16.4.2016, S. 33; L 101 vom 13.4.2017, S. 177; L 281 vom 31.10.2017, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung aller Hauptzollämter bundesweit sowie
2. die Straf- und Bußgeldsachen des Hauptzollamts Gießen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

Dem Hauptzollamt Frankfurt (Oder) werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Entlastung von der Energiesteuer nach § 57 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit § 103 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung der Hauptzollämter Aachen, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Hannover, Köln, Krefeld, Magdeburg, Münster, Oldenburg, Osnabrück und Potsdam sowie
2. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer der Hauptzollämter Berlin, Potsdam und des Hauptzollamts Erfurt, mit Ausnahme der Landkreise Mittelsachsen und Meißen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Hauptzollamt Gießen

Dem Hauptzollamt Gießen werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main, Koblenz und Saarbrücken,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Gießen als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
2. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Frankfurt am Main und des Hauptzollamts Darmstadt für den Main-Taunus-Kreis,
3. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Frankfurt am Main für die Stadtteile der Stadt Frankfurt am Main westlich der Flüsse Main und Nidda,
4. die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Darmstadt und Frankfurt am Main,
5. den Aufgabenbereich Vollstreckung der Hauptzollämter Darmstadt und Frankfurt am Main,
6. die Vollstreckung von Geldforderungen nach dem Luftverkehrsteuergesetz gegen ausländische Luftverkehrsunternehmen aller Hauptzollämter bundesweit, wenn
 - a) die Luftverkehrsunternehmen keinen nach § 8 des Luftverkehrsteuergesetzes zugelassenen steuerlichen Beauftragten benannt haben oder
 - b) eine Beitreibung der Forderungen bei ihrem steuerlichen Beauftragten erfolglos war sowie
7. die Festsetzung und die Erziehung von Sicherheiten wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Bundespolizei gegen ausländische Luftverkehrsgesellschaften aller Hauptzollämter bundesweit.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16 Hauptzollamt Hamburg

Dem Hauptzollamt Hamburg werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen des Hauptzollamts Itzehoe für das Zollamt Hamburg-Flughafen für vor dem 1. Mai 2016 registrierte Vorgänge, sofern der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Hamburg die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
2. die Einnahme und die Buchung der Zuckerabgaben aller Hauptzollämter bundesweit,
3. die Auszahlung und die Buchung der Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker aller Hauptzollämter bundesweit,
4. die Einnahme und die Buchung der Abgaben im Milchsektor,
5. die Festsetzung und die Erhebung von Ausfuhrabgaben für Marktordnungswaren nach dem Marktorganisationsgesetz aller Hauptzollämter bundesweit; davon unberührt bleibt die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anmeldung und des Antrags auf Abfertigung, für die die Ausfuhrzollstelle zuständig ist,

19.3.2020 HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter

6. die Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs der Hauptzollämter Bremen und Oldenburg,
7. die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Stundungs-, Säumnis-, Verzugs- oder Kreditzinsen und Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung der daraus resultierenden Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Hamburg bewilligten laufenden Zahlungsaufschub aller Hauptzollämter bundesweit,
8. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Itzehoe für das Stadtgebiet Hamburg,
9. die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen der Hauptzollämter Itzehoe, Kiel und Stralsund,
10. die Sonderprüfungen der Hauptzollämter Bremen, Itzehoe, Kiel, Oldenburg und Stralsund sowie
11. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Itzehoe für das Stadtgebiet Hamburg.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 17 Hauptzollamt Hannover

Dem Hauptzollamt Hannover werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs der Hauptzollämter Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Dresden, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Osnabrück und Potsdam,
2. die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Stundungs-, Säumnis-, Verzugs- oder Kreditzinsen und Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung der daraus resultierenden Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Hannover bewilligten laufenden Zahlungsaufschub aller Hauptzollämter bundesweit,
3. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Oldenburg für den Landkreis Rotenburg (Wümme),
4. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Verkehrswege des Hauptzollamts Braunschweig für die Stadt Gifhorn, die Gemeinde Sassenburg und die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Isenbüttel, Meinersen und Papenteich des Landkreises Gifhorn,
5. die zentrale Erfassung von Barmittelanmeldungen aller Hauptzollämter bundesweit sowie
6. die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Braunschweig, Bremen, Magdeburg, Oldenburg und Osnabrück.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 18 Hauptzollamt Heilbronn

Dem Hauptzollamt Heilbronn werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Karlsruhe, Lörrach, Singen, Stuttgart und Ulm,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Heilbronn als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
2. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Stuttgart für den Landkreis Ludwigsburg,
3. die zollamtliche Abfertigung des Warenverkehrs des Hauptzollamts Karlsruhe für den Neckar-Odenwald-Kreis,
4. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Stuttgart,
5. die Außenwirtschaftsprüfungen und die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Stuttgart und Ulm,
6. die Sonderprüfungen der Hauptzollämter Karlsruhe, Lörrach, Singen, Stuttgart und Ulm,
7. den Aufgabenbereich Vollstreckung der Hauptzollämter Stuttgart und Ulm sowie
8. den Aufgabenbereich Vollstreckung aller Hauptzollämter bundesweit, sofern eine rückständige Abgabe auf Kaffee, kaffeehaltige Waren, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse sowie auf Alkohol und alkoholhaltige Waren im Rahmen eines IT-Verbrauchssteuerverfahrens bei der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Stuttgart zum Soll gestellt wurde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 19 Hauptzollamt Itzehoe

Dem Hauptzollamt Itzehoe werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Hamburg, Kiel und Stralsund,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Itzehoe als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
2. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Kiel für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Schleswig-Flensburg, Segeberg und Stormarn, des Hauptzollamts Oldenburg für die Stadt Wilhelmshaven und die Landkreise Ammerland, Cuxhaven, Friesland, Stade, Wesermarsch und des Hauptzollamts Bremen für den Landkreis Cuxhaven sowie
3. die Straf- und Bußgeldsachen des Hauptzollamts Kiel.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 20 Hauptzollamt Karlsruhe

Dem Hauptzollamt Karlsruhe werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Außenwirtschaftsprüfungen und die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Lörrach und Singen sowie
2. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Lörrach und Singen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

19.3.2020

HZAstV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter

§ 21 Hauptzollamt Kiel

Dem Hauptzollamt Kiel werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen des Hauptzollamts Itzehoe, sofern der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Kiel die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
2. die Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs der Hauptzollämter Itzehoe und Stralsund,
3. die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Stundungs-, Säumnis-, Verzugs- oder Kreditzinsen und Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung der daraus resultierenden Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Kiel bewilligten laufenden Zahlungsaufschub aller Hauptzollämter bundesweit,
4. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Itzehoe für den Kreis Rendsburg-Eckernförde,
5. das Konsultationsverfahren und den weiteren Schriftwechsel zwischen der deutschen Zollverwaltung und den Verwaltungen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Anträgen von Schifffahrtsgesellschaften auf Erteilung einer Bewilligung zur Einrichtung eines Linienverkehrs oder auf Bewilligung vereinfachter gemeinschaftlicher Versandverfahren im Seeverkehr aller Hauptzollämter bundesweit,
6. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Verkehrswege des Hauptzollamts Itzehoe, mit Ausnahme des Stadtgebiets Hamburg,
7. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Zollboot des Hauptzollamts Itzehoe für die Küstengewässer der Ostsee und die Aufgaben einer Kontrolleinheit Grenznaher Raum von der Ostseeküste bis einschließlich zur Bundesautobahn 7,
8. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen, die Außenprüfungen und die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Itzehoe und Stralsund,
9. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Hamburg sowie
10. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Itzehoe, mit Ausnahme des Hamburger Stadtgebiets.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 22 Hauptzollamt Koblenz**

Dem Hauptzollamt Koblenz werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Saarbrücken sowie
2. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Saarbrücken.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 23 Hauptzollamt Köln**

Dem Hauptzollamt Köln wird die Zuständigkeit für die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Aachen übertragen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 24 Hauptzollamt Krefeld**

Dem Hauptzollamt Krefeld werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Zollprüfungen und die Präferenzprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Duisburg,
2. die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Duisburg und Düsseldorf,
3. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Aachen, Duisburg, Düsseldorf und Köln sowie
4. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Duisburg und Düsseldorf.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 25 Hauptzollamt Landshut**

Dem Hauptzollamt Landshut werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Entlastung von der Energiesteuer nach § 57 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit § 103 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung der Hauptzollämter Augsburg, München und Rosenheim,
2. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Rosenheim sowie
3. den Aufgabenbereich Vollstreckung, mit Ausnahme des Verwertungsverfahrens, des Hauptzollamts Augsburg und des Hauptzollamts München für die Städte Garching bei München und Unterschleißheim sowie die Gemeinden Aschheim, Ismaning, Kirchheim bei München, Oberschleißheim und Unterföhring des Landkreises München und das Gebiet des Flughafens München.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 26 Hauptzollamt Lörrach**

Dem Hauptzollamt Lörrach werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Bewilligung einer Gesamtsicherheit nach Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für Zollanmelder mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, die nach Artikel 110 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 laufenden Zahlungsaufschub in Anspruch nehmen, der Hauptzollämter Singen und Ulm,
2. die Zollprüfungen von Zollanmeldern mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die bei den Zollstellen der Hauptzollämter Lörrach, Singen und Ulm Zollanmeldungen im eigenen Namen abgegeben haben, sowie
3. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Karlsruhe und Singen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 27 Hauptzollamt Magdeburg**

19.3.2020 HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter

Dem Hauptzollamt Magdeburg wird die Zuständigkeit für die Sonderprüfungen der Hauptzollämter Braunschweig, Hannover und Osnabrück übertragen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 28 Hauptzollamt München

Dem Hauptzollamt München werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs der Hauptzollämter Augsburg, Landshut und Rosenheim,
2. die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Stundungs-, Säumnis-, Verzugs- oder Kreditzinsen und Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung der daraus resultierenden Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt München bewilligten laufenden Zahlungsaufschub aller Hauptzollämter bundesweit,
3. die Bewilligung der Inanspruchnahme einer Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung nach den Artikeln 89 bis 96 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und den Artikeln 48 bis 61 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren der Hauptzollämter Augsburg, Landshut und Rosenheim sowie
4. die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Augsburg, Landshut und Rosenheim.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 29 Hauptzollamt Münster

Dem Hauptzollamt Münster werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs der Hauptzollämter Aachen, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Gießen, Köln und Krefeld,
2. die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Stundungs-, Säumnis-, Verzugs- oder Kreditzinsen und Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung der daraus resultierenden Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Münster bewilligten laufenden Zahlungsaufschub aller Hauptzollämter bundesweit,
3. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer der Hauptzollämter Aachen und Düsseldorf, des Hauptzollamts Köln, mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Köln, und des Hauptzollamts Bielefeld für den Kreis Warendorf,
4. die Erfassung, die Auswertung, die Ergänzung und die Weiterleitung aller ein- und ausgehenden Nachprüfungsersuchen von Präferenznachweisen und Echtheitsbescheinigungen oder Echtheitszeugnissen sowie die Mitteilung von Prüfungsergebnissen außerhalb förmlicher Nachprüfungsersuchen an die Zollbehörden der Einfuhrstaaten aller Hauptzollämter bundesweit,
5. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Dortmund,
6. die Außenwirtschaftsprüfungen und die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Bielefeld und Dortmund sowie
7. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Bielefeld und Dortmund.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 30 Hauptzollamt Nürnberg

Dem Hauptzollamt Nürnberg werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen des Hauptzollamts Schweinfurt, sofern der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Nürnberg die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
2. die Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs der Hauptzollämter Erfurt, Regensburg und Schweinfurt,
3. die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Stundungs-, Säumnis-, Verzugs- oder Kreditzinsen und Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung der daraus resultierenden Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Nürnberg bewilligten laufenden Zahlungsaufschub aller Hauptzollämter bundesweit,
4. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Schweinfurt für den Landkreis Forchheim,
5. die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Regensburg und Schweinfurt sowie
6. die Sonderprüfungen der Hauptzollämter Augsburg, Landshut, München, Regensburg, Rosenheim und Schweinfurt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 31 Hauptzollamt Oldenburg

Dem Hauptzollamt Oldenburg wird die Zuständigkeit für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen des Hauptzollamts Bremen übertragen, sofern der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Oldenburg die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 32 Hauptzollamt Osnabrück

Dem Hauptzollamt Osnabrück werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Hannover für den Landkreis Diepholz und des Hauptzollamts Oldenburg für die Landkreise Cloppenburg und Emsland,
2. die Zollprüfungen, die Präferenzprüfungen und die Außenprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Oldenburg, mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven und Stade, der Stadt Bremervörde, der Gemeinde Gnarrenburg sowie der Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven des Landkreises Rotenburg (Wümme),
3. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Hannover für den Landkreis Nienburg und für die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Siedenburg des Landkreises Diepholz sowie
4. den Aufgabenbereich Vollstreckung der Hauptzollämter Bremen und Oldenburg.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

19.3.2020

HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter

§ 33 Hauptzollamt Potsdam

Dem Hauptzollamt Potsdam werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Berlin und Frankfurt (Oder),
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Potsdam als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
2. der Bundesfinanzverwaltung obliegende Angelegenheiten auf dem Gebiet der Milchquotenregelung der Europäischen Union der Hauptzollämter Berlin und Frankfurt (Oder),
3. die Außenprüfungen und die Marktordnungsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Berlin und Frankfurt (Oder),
4. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts Frankfurt (Oder), mit Ausnahme des Verwertungsverfahrens, sowie
5. die Vollstreckung in bewegliche Sachen gegen im Ausland ansässige Schuldner im Inland nach dem Grenzausschreibungsverfahren aller Hauptzollämter bundesweit.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 34 Hauptzollamt Regensburg**

Dem Hauptzollamt Regensburg werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Entlastung von der Energiesteuer nach § 57 des Energiesteuergesetzes in Verbindung mit § 103 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung der Hauptzollämter Nürnberg und Schweinfurt,
2. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Landshut und des Hauptzollamts München für das Gebiet des Flughafens München,
3. die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, der Hauptzollämter Nürnberg und Schweinfurt sowie
4. den Aufgabenbereich Vollstreckung der Hauptzollämter Nürnberg und Schweinfurt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 35 Hauptzollamt Rosenheim**

Dem Hauptzollamt Rosenheim werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Augsburg, Landshut und München,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Rosenheim als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist,
2. der Bundesfinanzverwaltung obliegende Angelegenheiten auf dem Gebiet der Milchquotenregelung der Europäischen Union des Hauptzollamts München,
3. die Tätigkeiten als Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrzollstelle des Hauptzollamts Landshut für den Landkreis Rottal-Inn,
4. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Verkehrswege des Hauptzollamts München sowie
5. den Aufgabenbereich Vollstreckung des Hauptzollamts München für die Landkreise Fürstentum und München sowie die Stadt München, einschließlich des Verwertungsverfahrens der Hauptzollämter Augsburg, Landshut und München, sofern nicht die in § 25 Nummer 3 genannten Städte und Gemeinden betroffen sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 36 Hauptzollamt Saarbrücken**

Dem Hauptzollamt Saarbrücken werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Außenwirtschaftsprüfungen, einschließlich der Überwachungsmaßnahmen, des Hauptzollamts Koblenz sowie
2. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Darmstadt und Koblenz.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 37 Hauptzollamt Schweinfurt**

Dem Hauptzollamt Schweinfurt werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Suchverfahren im Rahmen zollrechtlicher Versandverfahren, einschließlich der Inanspruchnahme von Bürgen in Suchverfahren und der Abgabenerhebung in Suchverfahren,
 - a) der Hauptzollämter Nürnberg und Regensburg,
 - b) aller Hauptzollämter bundesweit, wenn das Hauptzollamt Schweinfurt als erstes mit dem Suchverfahren befasst ist, sowie
2. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Nürnberg und Regensburg.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)**§ 38 Hauptzollamt Singen**

Dem Hauptzollamt Singen werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Lörrach,
2. die Anordnung von Zollprüfungen von Zollanmeldern mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die bei den Zollstellen der Hauptzollämter Lörrach und Ulm Zollanmeldungen im eigenen Namen abgegeben haben und die sich aus den Zollprüfungen ergebende Festsetzung und Erhebung von Einfuhrabgaben, sowie
- 3.

19.3.2020 HZAZustV - Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter
die Zollprüfungen von Zollanmeldern mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die bei den Zollstellen der Hauptzollämter
Lörrach, Singen und Ulm Zollanmeldungen im eigenen Namen abgegeben haben.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 39 Hauptzollamt Stuttgart

Dem Hauptzollamt Stuttgart werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Bewilligung des laufenden Zahlungsaufschubs der Hauptzollämter Darmstadt, Heilbronn, Karlsruhe, Koblenz, Lörrach, Saarbrücken, Singen und Ulm,
2. die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und der Erlass von Stundungs-, Säumnis-, Verzugs- oder Kreditzinsen und Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung der daraus resultierenden Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Stuttgart bewilligten laufenden Zahlungsaufschub aller Hauptzollämter bundesweit,
3. die Erteilung von Brenngenehmigungen sowie die Annahme von Anzeigen über die Verwendung von Brenngeräten zu anderen Zwecken als der Alkoholgewinnung, soweit diese Anzeige auf der Abfindungsanmeldung erfolgt, aller Hauptzollämter bundesweit,
4. die Festsetzung und die Erhebung der Alkoholsteuer auf Abfindungsalkohol aller Hauptzollämter bundesweit,
5. die Erteilung von Erlaubnissen zur Gewinnung, Lagerung und Beförderung von Alkohol in einer Abfindungsbrennerei unter Steueraussetzung aller Hauptzollämter bundesweit,
6. die Auskunftserteilung und die Datenübermittlung an die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aller Hauptzollämter bundesweit,
7. die Erhebung von Säumniszuschlägen aller Hauptzollämter bundesweit, sofern eine rückständige Abgabe auf Kaffee, kaffeehaltige Waren, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse sowie auf Alkohol und alkoholhaltige Waren im Rahmen eines IT-Verbrauchssteuerverfahrens bei der Zollzahlstelle des Hauptzollamts Stuttgart zum Soll gestellt wurde, sowie
8. die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen der Hauptzollämter Heilbronn und Ulm.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 40 Hauptzollamt Ulm

Dem Hauptzollamt Ulm werden die Zuständigkeiten übertragen für

1. die Festsetzung und die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer des Hauptzollamts Koblenz und des Hauptzollamts Stuttgart, mit Ausnahme des Landkreises Ludwigsburg,
2. die zollamtliche Abfertigung des Warenverkehrs des Hauptzollamts Augsburg
 - a) für den Landkreis Neu-Ulm, mit Ausnahme der Gemeinden Altenstadt, Kellmünz an der Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth sowie
 - b) für die Städte Burgau, Günzburg und Leipheim sowie die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Burtenbach, Dürrlauringen, Gundremmingen, Haldenwang, Ichenhausen, Jettingen-Scheppach, Kammeltal, Kötz, Landenberg, Offingen, Rettenbach, Röfingen, Waldstetten und Winterbach des Landkreises Günzburg,
3. die Aufgaben einer Kontrolleinheit Grenznaher Raum für den Bodensee und im grenznahen Raum zur Schweiz des Hauptzollamts Augsburg,
4. die Zollprüfungen von Zollanmeldern mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die bei den Zollstellen der Hauptzollämter Lörrach, Singen und Ulm Zollanmeldungen im eigenen Namen abgegeben haben, sowie
5. die Straf- und Bußgeldsachen der Hauptzollämter Heilbronn und Stuttgart und des Hauptzollamts Augsburg für den Bodensee und den grenznahen Raum zur Schweiz.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 11. Februar 2019 (BGBl. I S. 82) außer Kraft.
(2) § 16 Nummer 2 bis 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)



Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

Generalzolldirektion

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, bestimmt die Generalzolldirektion:

§ 1 Bezirk und Sitz der Hauptzollämter

Bezirk und Sitz der Hauptzollämter ergeben sich aus Anlage 1.

§ 2 Bezirk und Sitz der Zollfahndungsämter

Bezirk und Sitz der Zollfahndungsämter ergeben sich aus Anlage 2.

§ 3 Amtshandlungen außerhalb des Bezirks

Die Zuweisung eines Bezirks an die Hauptzollämter beziehungsweise Zollfahndungsämter ist ohne Einfluss darauf, dass ihre Beschäftigten auch außerhalb des Bezirks Amtshandlungen vornehmen können, soweit dies in anderen Vorschriften geregelt ist.

§ 4 Änderungsverfahren

(1) Anträge auf Änderung des Bezirks oder des Sitzes von Hauptzollämtern oder Zollfahndungsämtern sowie auf Berichtigung dieser Bestimmung legen die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter mit formulierten Änderungsvorschlägen der Generalzolldirektion vor.

(2) Die Generalzolldirektion unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen bei Anträgen von strategischer bzw. politischer Bedeutung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter vom 5. September 2019 außer Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 2019

O 3103-2016.00001-DI.B.16 [07] (201900267222)

Die Präsidentin der Generalzolldirektion
Hercher

Anlage 1 (zu § 1)

Bezirk und Sitz der Hauptzollämter

Lfd. Nr.	Hauptzollamt	Sitz	Bezirk
1	2	3	4
1	Aachen	Aachen	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die Städteregion Aachen

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

			b) die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg
2	Augsburg	Augsburg	a) vom Freistaat Bayern aa) der Regierungsbezirk Schwaben bb) die kreisfreie Stadt Ingolstadt cc) die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm b) vom österreichischen Hoheitsgebiet aa) die Gemeinden Jungholz und Mittelberg (Kl. Walsertal) bb) der Abfertigungsplatz des Zollamts Hörbranz-Autobahn
3	Berlin	Berlin	Land Berlin (ohne das Betriebsgelände des Flughafens Berlin-Tegel bis zum Ablauf von dessen Betriebsgenehmigung)
4	Bielefeld	Bielefeld	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die kreisfreien Städte Bielefeld und Hamm b) die Kreise Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn und Soest c) vom Kreis Warendorf aa) die Städte Ahlen, Beckum, Ennigerloh und Oelde bb) die Gemeinde Wadersloh
5	Braunschweig	Braunschweig	vom Land Niedersachsen a) die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg b) Landkreise Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Northeim, Peine und Wolfenbüttel c) vom Landkreis Gifhorn aa) die Stadt Gifhorn bb) die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Isenbüttel, Meinersen und Papenteich cc) die Gemeinde Sassenburg dd) das gemeindefreie Gebiet Giebel
6	Bremen	Bremen	a) Land Freie Hansestadt Bremen b) vom Land Niedersachsen aa) die kreisfreie Stadt Delmenhorst bb) der Landkreis Osterholz cc) vom Landkreis Cuxhaven die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt und Schiffford dd) vom Landkreis Diepholz das Gelände des Flughafens Bremen
7	Darmstadt	Darmstadt	vom Land Hessen a) die kreisfreien Städte Darmstadt, Offenbach am Main und Wiesbaden b) die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg (ohne das Gebiet des Flugplatzes Egelsbach), Groß-Gerau (ohne das Gebiet des Flughafens Frankfurt am Main), Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach (ohne das Gebiet des Flugplatzes Egelsbach) und Rheingau-Taunus-Kreis c) vom Main-Taunus-Kreis die Städte Flörsheim am Main, Hattersheim am Main und Hochheim am Main
8	Dortmund	Dortmund	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen und Herne b) die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Olpe, Recklinghausen, Siegen-Wittgenstein und Unna
9	Dresden	Dresden	vom Freistaat Sachsen a) die kreisfreien Städte Dresden und Leipzig b) die Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig, Meißen (ohne die Stadt Nossen), Nordsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge c) vom Landkreis Mittelsachsen aa) die Städte Döbeln, Hartha, Leisnig, Roßwein und Waldheim bb) die Gemeinden Großweitzschen, Ostrau und Zschaitz-Ottewig
10	Düsseldorf	Düsseldorf	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die kreisfreien Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen und Wuppertal b) der Kreis Mettmann
11	Duisburg	Duisburg	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen b) der Kreis Kleve c) vom Kreis Wesel aa) die Städte Dinslaken, Hamminkeln, Voerde (Niederrhein), Wesel und Xanten bb) die Gemeinden Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck
12	Erfurt	Erfurt	a) Freistaat Thüringen b) vom Freistaat Sachsen

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

			aa) die kreisfreie Stadt Chemnitz bb) die Landkreise Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis und Zwickau cc) vom Landkreis Meißen die Stadt Nossen dd) vom Landkreis Mittelsachsen (1) die Städte Augustusburg, Brand-Erbisdorf, Burgstädt, Flöha, Frankenberg/Sa., Frauenstein, Freiberg, Geringswalde, Großschirma, Hainichen, Lunzenau, Mittweida, Oederan, Penig, Rochlitz und Sayda (2) die Gemeinden Altmittweida, Bobritzsch-Hilbersdorf, Claußnitz, Dorfchemnitz, Eppendorf, Erlau, Großhartmannsdorf, Halsbrücke, Hartmannsdorf, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Kriebstein, Leubsdorf, Lichtenau, Lichtenberg/Erzgeb., Mühlau, Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Niederwiesa, Oberschöna, Rechenberg-Bienenmühle, Reinsberg, Rossau, Seelitz, Striegalstal, Taura, Wechselburg, Weißenborn/Erzgeb und Zettlitz
13	Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	vom Land Hessen a) die kreisfreie Stadt Frankfurt am Main b) von den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Offenbach das Gebiet des Flughafens Frankfurt am Main und des Flugplatzes Egelsbach
14	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	vom Land Brandenburg a) die kreisfreien Städte Cottbus und Frankfurt (Oder) b) die Landkreise Barnim, Elbe-Elster, Märkisch-Oderland, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße und Uckermark c) vom Landkreis Dahme-Spreewald aa) die Städte Luckau und Lübben (Spreewald) bb) die Ämter Lieberose/Oberspreewald und Unterspreewald cc) die amtsfreien Gemeinden Heideblick und Märkische Heide
15	Gießen	Gießen	vom Land Hessen a) die kreisfreie Stadt Kassel b) die Landkreise Fulda, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Hochtaunuskreis, Kassel, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis (ohne die Städte Flörsheim am Main, Hattersheim am Main und Hochheim am Main), Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und Wetteraukreis
16	Hamburg	Hamburg	Land Freie und Hansestadt Hamburg (ohne das Gebiet des Flughafens Hamburg Airport Helmut Schmidt und des Betriebsgeländes Weg beim Jäger 193 im umzäunten Sicherheitsbereich (Luftwerft))
17	Hannover	Hannover	vom Land Niedersachsen a) die Region Hannover b) die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Schaumburg, Uelzen und Verden c) vom Landkreis Diepholz die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Siedenburg d) vom Landkreis Gifhorn aa) die Stadt Wittingen bb) die Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf e) vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aa) die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede bb) die Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum cc) die Gemeinde Scheeßel
18	Heilbronn	Heilbronn	vom Land Baden-Württemberg a) der Stadtkreis Heilbronn b) die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall c) vom Landkreis Ludwigsburg aa) die Städte Asperg, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Freiberg am Neckar, Großbottwar, Kornwestheim, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Sachsenheim, Steinheim an der Murr und Vaihingen an der Enz bb) die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Eberdingen, Erdmannhausen, Erligheim, Freudental, Gemmingen, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Möglingen, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Schwieberdingen, Sersheim, Tamm und Walheim
19	Itzehoe	Itzehoe	a) vom Land Schleswig-Holstein aa) die kreisfreie Stadt Flensburg bb) die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Steinburg cc) vom Kreis Rendsburg-Eckernförde (1) vom Amt Hohner Harde die Gemeinde Prinzenmoor

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

			(2) vom Amt Mittelholstein die Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, Hanerau-Hademarschen, Oldenburg, Steinfeld und Thaden dd) vom Kreis Schleswig-Flensburg (1) die Städte Glücksburg und Schleswig (2) die Ämter Arensharde, Eggebek, Haddeby, Hürup, Kropp-Stapelholm, Langballig, Mittelangeln, Oeversee, Schafflund und Südangeln (3) vom Amt Süderbrarup die Gemeinden Böel, Loit und Mohrkirch (4) die amtsfreien Gemeinden Harrislee und Handewitt ee) vom Kreis Segeberg (1) die Städte Bad Bramstedt, Kaltenkirchen und Norderstedt (2) vom Amt Bad Bramstedt-Land die Gemeinden Armstedt, Bimöhlen, Borstel, Föhrden-Barl, Fuhendorf, Hagen, Heidmoor, Hitzhusen, Mönkloh, Weddelbroock und Wiemersdorf (3) vom Amt Kaltenkirchen-Land die Gemeinden Alveslohe, Haasenmoor, Lentföhrden, Nützen und Schmalfeld (4) die amtsfreien Gemeinden Ellerau und Henstedt-Ulzburg b) vom Land Freie und Hansestadt Hamburg das Gebiet des Flughafens Hamburg Airport Helmut Schmidt einschließlich des Betriebsgeländes Weg beim Jäger 193 im umzäunten Sicherheitsbereich (Luftverf)
20	Karlsruhe	Karlsruhe	a) vom Land Baden-Württemberg der Regierungsbezirk Karlsruhe b) vom Land Rheinland-Pfalz aa) die kreisfreien Städte Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein und Worms bb) der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
21	Kiel	Kiel	vom Land Schleswig-Holstein a) die kreisfreien Städte Kiel, Lübeck und Neumünster b) die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön und Stormarn c) vom Kreis Rendsburg-Eckernförde aa) die Städte Büdelsdorf, Eckernförde und Rendsburg bb) die Ämter Achterwehr, Bordesolm, Dänischenhagen, Dänischer Wohld, Eiderkanal, Flintbek, Fockbek, Hohner Harde (ohne die Gemeinde Prinzenmoor), Hüttener Berge, Jevensstedt, Mittelholstein (ohne die Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, Hanerau-Hademarschen, Oldenburg, Steinfeld und Thaden), Molfsee, Nortorfer Land und Schlei-Ostsee cc) die amtsfreien Gemeinden Altenholz, Kronshagen und Wasbeck d) vom Kreis Schleswig-Flensburg aa) die Stadt Kappeln bb) die Ämter Geltinger Bucht und Kappeln-Land cc) vom Amt Süderbrarup die Gemeinden Boren, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott e) vom Kreis Segeberg aa) die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt bb) die Ämter Boostedt-Rickling, Bornhöved, Itzestedt, Kisdorf, Leezen und Trave-Land cc) vom Amt Bad Bramstedt-Land die Gemeinden Großenaspe, Hardebek und Hasenkrug dd) vom Amt Kaltenkirchen-Land die Gemeinde Hartenholm
22	Koblenz	Koblenz	vom Land Rheinland-Pfalz a) die kreisfreien Städte Koblenz, Mainz und Trier b) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und Westerwaldkreis
23	Köln	Köln	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen b) die Kreise Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis
24	Krefeld	Krefeld	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach b) die Kreise Rhein-Kreis Neuss und Viersen c) vom Kreis Wesel aa) die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg bb) die Gemeinde Alpen
25	Landshut	Altdorf/ Niederbayern	a) vom Freistaat Bayern aa) die kreisfreien Städte Landshut, Passau und Straubing bb) die Landkreise Dachau, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Erding (ohne das Gebiet des Flughafens München Franz-Josef Strauß), Freising (ohne das Gebiet des Flughafens München Franz-Josef

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

			Strauß), Freyung-Grafenau, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen cc) vom Landkreis Kelheim (1) die Stadt Mainburg (2) die Gemeinden Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf und Volkenschwand b) vom österreichischen Hoheitsgebiet der Abfertigungsplatz des Zollamts Suben-Autobahn
26	Lörrach	Lörrach	a) vom Land Baden-Württemberg aa) der Stadtkreis Freiburg im Breisgau bb) die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald (ohne die Stadt Löffingen), Emmendingen, Lörrach und Ortenaukreis cc) vom Landkreis Rottweil (1) die Stadt Schiltach (2) die Gemeinde Schenkenzell dd) vom Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis (1) die Stadt Triberg (2) die Gemeinden Schönwald im Schwarzwald und Schonach im Schwarzwald b) vom schweizerischen Hoheitsgebiet aa) die Abfertigungsplätze der Zollämter Grenzacherhorn, Rheinfelden-Autobahn, Stetten, Weil am Rhein-Autobahn, Weil am Rhein-Friedlingen, Weil am Rhein-Ost, Weil am Rhein-Otterbach, Weil am Rhein und des Deutschen Zollamts Basel bb) die Eisenbahnlinien Grenze-BaseL Bahnhof SBB und Grenze-BaseL Badischer Bahnhof (Wiesentalbahn), soweit Reisende abgefertigt werden
27	Magdeburg	Magdeburg	Land Sachsen-Anhalt
28	München	München	vom Freistaat Bayern a) die kreisfreie Stadt München b) die Landkreise Fürstentum und München c) von den Landkreisen Erding und Freising das Gebiet des Flughafens München Franz-Josef Strauß
29	Münster	Münster	vom Land Nordrhein-Westfalen a) die kreisfreie Stadt Münster b) die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt c) vom Kreis Warendorf aa) die Städte Drensteinfurt, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf bb) die Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern
30	Nürnberg	Nürnberg	vom Freistaat Bayern a) der Regierungsbezirk Mittelfranken b) vom Landkreis Forchheim aa) die Stadt Gräfenberg bb) die Gemeinden Dormitz, Eifeltrich, Hetzles, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kleinsendelbach, Langensendelbach, Neunkirchen am Brand, Poxdorf und Weißenhohe
31	Oldenburg	Oldenburg	vom Land Niedersachsen a) die kreisfreien Städte Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven b) die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Leer, Oldenburg, Stade, Wesermarsch und Wittmund c) vom Landkreis Cloppenburg aa) die Stadt Friesoyte bb) die Gemeinden Barßel, Bösel, Garrel, Lindern (Oldenburg), Molbergen und Saterland d) vom Landkreis Cuxhaven aa) die Städte Cuxhaven und Geestland bb) die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln cc) die Gemeinde Wurster Nordseeküste e) vom Landkreis Emsland aa) die Stadt Papenburg bb) die Samtgemeinden Dörpen, Lathen, Nordhümmling, Sögel und Werlte cc) die Gemeinde Rhede (Ems) f) vom Landkreis Rotenburg (Wümme) aa) die Stadt Bremervörde bb) die Samtgemeinden Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt und Zeven cc) die Gemeinde Gnarrenburg
32	Osnabrück	Osnabrück	vom Land Niedersachsen

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

			a) die kreisfreie Stadt Osnabrück b) die Landkreise Diepholz (ohne die Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Siedenburg und das Gelände des Flughafens Bremen), Grafschaft Bentheim, Osnabrück und Vechta c) vom Landkreis Cloppenburg - aa) die Städte Cloppenburg und Lönningen - bb) die Gemeinden Cappeln (Oldenburg), Emstek, Essen (Oldenburg) und Lastrup d) vom Landkreis Emsland - aa) die Städte Haren (Ems), Haselünne, Lingen (Ems) und Meppen - bb) die Samtgemeinden Freren, Herzlake, Lengerich und Spelle - cc) die Gemeinden Emsbüren, Geeste, Salzbergen und Twist
33	Potsdam	Potsdam	a) vom Land Berlin das Betriebsgelände des Flughafens Berlin-Tegel bis zum Ablauf von dessen Betriebsgenehmigung b) vom Land Brandenburg - aa) die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam - bb) die Landkreise Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz und Teltow-Fläming - cc) vom Landkreis Dahme-Spreewald (1) die Städte Königs-Wusterhausen, Mittenwalde und Wildau (2) das Amt Schenkenländchen (3) die amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen
34	Regensburg	Regensburg	- vom Freistaat Bayern a) der Regierungsbezirk Oberpfalz b) die kreisfreie Stadt Hof c) die Landkreise Hof und Wunsiedel im Fichtelgebirge d) vom Landkreis Kelheim - aa) die Städte Abensberg, Kelheim, Neustadt an der Donau und Riedenburg - bb) die Gemeinden Bad Abbach, Biburg, Essing, Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Kirchdorf, Langquaid, Painten, Rohr i. NB, Saal a. d. Donau, Siegenburg, Teugn, Train und Wildenberg - cc) die gemeindefreien Gebiete Dürnbucher Forst, Frauenforst, Hacklberg und Hienheimer Forst
35	Rosenheim	Rosenheim	- vom Freistaat Bayern a) die kreisfreie Stadt Rosenheim b) Landkreise Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Miesbach, Mühldorf am Inn, Rosenheim, Starnberg, Traunstein und Weilheim-Schongau
36	Saarbrücken	Saarbrücken	a) das Land Saarland b) vom Land Rheinland-Pfalz - aa) die kreisfreien Städte Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken - bb) die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz
37	Schweinfurt	Schweinfurt	- vom Freistaat Bayern a) der Regierungsbezirk Unterfranken b) die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth und Coburg c) die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Kronach, Kulmbach und Lichtenfels d) vom Landkreis Forchheim - aa) die Städte Ebermannstadt und Forchheim - bb) die Gemeinden Eggolsheim, Egloffstein, Gößweinstein, Hallerndorf, Hausen, Heroldsbach, Kirchheidenbach, Kunreuth, Leutenbach, Obertrubach, Pinzberg, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Wiesenthaun und Wiesenttal
38	Singen	Singen	a) vom Land Baden-Württemberg - aa) die Landkreise Konstanz, Tuttlingen und Waldshut - bb) vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Stadt Löffingen - cc) vom Landkreis Rottweil (1) die Städte Dornhan, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schramberg und Sulz am Neckar (2) die Gemeinden Aichhalden, Börsingen, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil - dd) vom Schwarzwald-Baar-Kreis (1)

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

			die Städte Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Furtwangen, Hüfingen, St. Georgen, Villingen-Schwenningen und Vöhrenbach (2) die Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Gütenbach, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach b) vom schweizerischen Hoheitsgebiet aa) die Abfertigungsplätze der Zollämter Altenburg-Nohl, Bad Säckingen, Bahnhof (Singen), Bietingen, Bühl, Büßlingen, Erzingen, Günzgen, Jestetten, Konstanz-Autobahn, Konstanz-Emmishofer Tor, Konstanz-Kreuzlinger Tor, Konstanz-Paradieser Tor, Laufenburg-Stadt, Lottstetten, Neuhaus, Schlatt a. R., Rielasingen, Rötteln, Stühlingen, Waldshut und Wiechs-Dorf bb) die Eisenbahnlinien von der Grenze in Konstanz bis Kreuzlingen, von der Grenze bei Bietingen über Schaffhausen bis zur Grenze bei Erzingen und von Schaffhausen bis Rafz, soweit Reisende abgefertigt werden cc) die Schifflinie Kreuzlingen-Schaffhausen auf dem Streckenabschnitt Kreuzlingen bis Öhningen, soweit Reisende abgefertigt werden
39	Stralsund	Stralsund	Land Mecklenburg-Vorpommern
40	Stuttgart	Stuttgart	vom Land Baden-Württemberg a) der Stadtkreis Stuttgart b) die Landkreise Böblingen und Rems-Murr-Kreis c) vom Landkreis Esslingen aa) die Städte Esslingen am Neckar, Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern, Plochingen und Wernau bb) die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern und Reichenbach an der Fils d) vom Landkreis Ludwigsburg aa) die Städte Ditzingen, Gerlingen und Korntal-Münchingen bb) die Gemeinde Hemmingen
41	Ulm	Ulm	vom Land Baden-Württemberg a) der Stadtkreis Ulm b) die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis c) vom Landkreis Esslingen aa) die Städte Aichtal, Kirchheim unter Teck, Neuffen, Nürtingen, Owen, Weilheim an der Teck und Wendlingen am Neckar bb) die Gemeinden, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettingen, Holzmaden, Kohlberg, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Notzingen, Oberboihingen, Ohmden, Schlaitdorf, Unterensingen und Wolfsluglen

Anlage 2 (zu § 2)

Bezirk und Sitz der Zollfahndungsämter

Lfd. Nr.	Zollfahndungsamt	Sitz	Bezirk
1	2	3	4
1	Berlin-Brandenburg	Berlin	a) Länder Berlin und Brandenburg b) vom Land Mecklenburg-Vorpommern vom Landkreis Vorpommern-Greifswald aa) die Städte Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde bb) die Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof und Uecker-Randow-Tal
2	Dresden	Dresden	a) Freistaat Sachsen b) vom Land Sachsen-Anhalt aa) die kreisfreie Stadt Halle (Saale) bb) die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis c) vom Freistaat Thüringen aa) die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar bb) die Landkreise Altenburger Land, Gotha, Greiz, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis (ohne die Städte Ebeleben und

19.3.2020

Bestimmung von Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter (BestBS-HZÄ/ZFÄ)

			Sondershausen sowie die Gemeinde Helbedündorf), Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg und Weimarer Land cc) vom Wartburgkreis (1) die Städte Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Geisa und Vacha (2) die Gemeinden Barchfeld-Immelborn, Buttlar, Dermbach, Empfertshausen, Gerstengrund, Krayenberggemeinde, Leimbach, Moorgrund, Oechsen, Schleid, Unterbreizbach, Weilar und Wiesenthal
3	Essen	Essen	a) Land Nordrhein-Westfalen (ohne die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Höxter und Paderborn) b) vom Land Niedersachsen aa) die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim bb) vom Landkreis Leer (1) die Stadt Weener (2) die Gemeinden Jemgum und Bunde
4	Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	a) Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland b) vom Freistaat Bayern die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg c) vom Land Niedersachsen aa) der Landkreis Göttingen bb) vom Landkreis Northeim (1) die Städte Dassel, Einbeck, Hardeggen, Moringen, Northeim und Uslar (2) die Gemeinden Bodenfelde, Kalefeld, Katlenburg-Lindau und Nörten-Hardenberg d) vom Land Nordrhein-Westfalen die Kreise Höxter und Paderborn e) vom Freistaat Thüringen aa) die kreisfreie Stadt Eisenach bb) die Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Unstrut-Hainich-Kreis cc) vom Landkreis Kyffhäuserkreis (1) die Städte Ebeleben und Sondershausen (2) die Gemeinde Helbedündorf dd) vom Wartburgkreis (1) die Städte Ruhla, Treffurt und Werra-Suhl-Tal (2) die Gemeinden Gerstungen, Hørselberg-Hainich, Seebach und Wutha-Farnroda (3) die Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal
5	Hamburg	Hamburg	a) Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern (ohne die Städte Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde sowie die Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof und Uecker-Randow-Tal des Landkreises Vorpommern-Greifswald) und Schleswig-Holstein b) vom Land Freie Hansestadt Bremen die Stadt Bremerhaven
6	Hannover	Hannover	a) Länder Niedersachsen (ohne die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Göttingen, die Städte Dassel, Einbeck, Hardeggen, Moringen, Northeim und Uslar sowie die Gemeinden Bodenfelde, Kalefeld, Katlenburg-Lindau und Nörten-Hardenberg vom Landkreis Northeim sowie die Stadt Weener und die Gemeinden Bunde und Jemgum vom Landkreis Leer) und Sachsen-Anhalt (ohne die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sowie die Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis) b) vom Land Nordrhein-Westfalen aa) die kreisfreie Stadt Bielefeld bb) die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke c) vom Land Freie Hansestadt Bremen die Stadt Bremen
7	München	München	Freistaat Bayern (ohne die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg)
8	Stuttgart	Stuttgart	Land Baden-Württemberg

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

Anlage zu Frage 2a.

Summe AK		Stichtag: 31.12.2019				
Dienststelle	Standort	h. D.	g. D.	m. D.	e. D.	Summe
HZA Augsburg	Memmingerberg		1,00	13,00		14,00
	Augsburg		0,00	3,75		3,75
HZA Augsburg Ergebnis			1,00	16,75		17,75
HZA Bielefeld	Paderborn/Lippstadt		2,50	10,60		13,10
HZA Bielefeld Ergebnis			2,50	10,60		13,10
HZA Bremen	Bremen		5,33	42,89		48,22
	Cuxhaven/Stade		2,00	9,00		11,00
	Bremerhaven		6,67	68,00		74,66
	Stade		1,00	5,00		6,00
HZA Bremen Ergebnis			15,00	124,89		139,89
HZA Dortmund	Dortmund		2,00	14,00		16,00
HZA Dortmund Ergebnis			2,00	14,00		16,00
HZA Dresden	Leipzig		11,63	93,44		105,07
	Dresden		2,00	19,00		21,00
HZA Dresden Ergebnis			13,63	112,44		126,07
HZA Duisburg	Weeze		2,00	18,00		20,00
HZA Duisburg Ergebnis			2,00	18,00		20,00
HZA Düsseldorf	Düsseldorf		17,00	155,90		172,90
HZA Düsseldorf Ergebnis			17,00	155,90		172,90
HZA Erfurt	Erfurt		1,00	4,00		5,00
HZA Erfurt Ergebnis			1,00	4,00		5,00
HZA Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	1,00	48,78	359,19		408,97
HZA Frankfurt am Main Ergebnis		1,00	48,78	359,19		408,97
HZA Hamburg	Hamburg		11,90	197,93		209,83
HZA Hamburg Ergebnis			11,90	197,93		209,83
HZA Hannover	Hannover		5,40	59,50		64,90
HZA Hannover Ergebnis			5,40	59,50		64,90
HZA Itzehoe	Husum		2,00	17,00		19,00
	Brunsbüttel		1,00	19,40		20,40

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Hamburg		5,49	84,76		90,25
	Cuxhaven		26,90	79,90		107,80
	Hörnum		1,00	5,00		6,00
	Glückstadt		1,00	11,61		12,61
HZA Itzehoe Ergebnis			37,39	217,67	1,00	256,06
HZA Karlsruhe	Karlsruhe - Baden Airport		1,00	15,41		16,41
HZA Karlsruhe Ergebnis			1,00	15,41		16,41
HZA Kiel	Flensburg		2,00	20,00		22,00
	Kiel		4,33	62,85		67,19
	Lübeck		2,33	40,33		42,66
	Heiligenhafen		0,00	18,00		18,00
	Flensburg		0,33	6,33		6,66
HZA Kiel Ergebnis			9,00	147,52		156,52
HZA Koblenz	Frankfurt-Hahn		3,00	18,50		21,50
HZA Koblenz Ergebnis			3,00	18,50		21,50
HZA Köln	Köln/Bonn		14,00	119,32		133,32
HZA Köln Ergebnis			14,00	119,32		133,32
HZA Lörrach	Dreiland		0,90	14,00		14,90
	Weil-Autobahn		1,00	14,75		15,75
	Basel		1,00	12,50		13,50
	Rheinfelden Autobahn		1,00	13,90		14,90
HZA Lörrach Ergebnis			3,90	55,15		59,05
HZA München	München		28,30	226,52		254,54
HZA München Ergebnis			28,03	226,52		254,54
HZA Münster	Münster-Osnabrück		3,00	21,00		24,00
HZA Münster Ergebnis			3,00	21,00		24,00
HZA Nürnberg	Nürnberg		2,00	33,26		35,26
HZA Nürnberg Ergebnis			2,00	33,26		35,26
HZA Oldenburg	Emden		2,50	36,25		39,75
	Norden		1,00	22,00		23,00
	Papenburg		1,00	12,75		13,75
	Wilhelmshaven		4,50	47,50		52,00
	Brake		1,00	17,61		18,61

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		Oldenburg		1,00	7,00		8,00
HZA Oldenburg Ergebnis				11,00	143,11	1,00	155,11
HZA Potsdam	Berlin-Tegel			10,80	122,82		133,62
	Berlin-Schönefeld			7,00	62,00		69,00
	BER			2,00	1,00		3,00
HZA Potsdam Ergebnis				19,80	185,82		205,62
HZA Saarbrücken	Saarbrücken			1,00	8,00		9,00
HZA Saarbrücken Ergebnis				1,00	8,00		9,00
HZA Singen	Konstanz			2,00	40,53		48,53
	Gottmadingen			1,50	31,70		33,20
	Tengen			1,00	18,00		19,00
	Rielasingen			0,00	22,00		22,00
	Lottstetten			1,00	31,15		32,15
	Waldshut			1,00	28,05		29,05
HZA Singen Ergebnis				6,50	177,43		183,93
HZA Stralsund	Stralsund			1,00	18,00		19,00
	Sassnitz			1,17	32,02		33,18
	Rostock			5,34	65,34		70,66
	Wismar			1,00	16,75		17,75
	Heringsdorf			2,00	27,95		29,95
	Kramerhof			0,17	10,17		10,33
	Sundhagen			0,17	7,17		7,33
	Usedom			0,17	5,17		5,33
HZA Stralsund Ergebnis				11,00	182,55		193,55
HZA Stuttgart	Stuttgart			8,00	75,43		83,43
HZA Stuttgart Ergebnis				8,00	75,43		83,43
HZA Ulm	Friedrichshafen			3,00	29,70		32,70
	Lindau			1,00	7,00		8,00
HZA Ulm Ergebnis				4,00	36,70		40,70
Summe			1,00	282,82	2.736,60	2,00	3.022,41

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage zu Frage 2b.

Summe AK		Stichtag: 31.12.2019				
Dienststelle	Standort	h. D.	g. D.	m. D.	e. D.	Summe
HZA Aachen	Aachen		2,00	13,00		15,00
HZA Aachen Ergebnis			2,00	13,00		15,00
HZA Augsburg	Kempten		2,00	8,80		10,80
HZA Augsburg Ergebnis			2,00	8,80		10,80
HZA Bremen	Bremen		2,00	10,00		12,00
HZA Bremen Ergebnis			2,00	10,00		12,00
HZA Dresden	Leipzig		1,88	13,00		14,88
	Dresden		3,00	13,00		16,00
	Pirna		2,00	37,00		39,00
	Görlitz		3,00	42,70	8,85	54,55
	Zittau		2,00	25,85		27,85
HZA Dresden Ergebnis			11,88	131,55	8,85	152,28
HZA Duisburg	Emmerich		2,00	13,00		15,00
	Duisburg		1,21	11,60		12,81
HZA Duisburg Ergebnis			3,21	24,60		27,81
HZA Erfurt	Plauen		2,88	45,83	4,00	52,71
	Erfurt		1,00	13,00		14,00
	Chemnitz		2,85	37,00		29,85
	Gera		1,25	9,00		10,25
			7,98	104,83	4,00	116,81
HZA Erfurt Ergebnis						
HZA Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)		2,00	38,00	1,00	41,00
	Gartz		0,00	21,00	3,00	24,00
	Oderberg		1,75	22,00	1,00	24,75
	Guben		1,00	24,00		25,00
	Cottbus		1,00	24,51	1,00	26,51
HZA Frankfurt (Oder) Ergebnis			5,75	129,51	6,00	141,26
HZA Karlsruhe	Karlsruhe		2,00	12,00		14,00
HZA Karlsruhe Ergebnis			2,00	12,00		14,00
HZA Kiel	Borgstedt		2,00	13,80		15,80

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Kiel			1,00	11,88			12,88
	Lübeck			2,00	22,90			24,90
HZA Kiel Ergebnis				5,00	48,58			53,58
HZA Koblenz	Koblenz			1,00	12,00			13,00
	Bitburg			2,00	10,00			12,00
HZA Koblenz Ergebnis				3,00	22,00			25,00
HZA Krefeld	Krefeld			1,00	10,00			11,00
HZA Krefeld Ergebnis				1,00	10,00			11,00
HZA Landshut	Plattling			1,88	9,00			10,88
	Passau			1,00	19,90		1,80	22,70
	Zwiesel			3,00	17,00		1,00	21,00
HZA Landshut Ergebnis				5,88	45,90		2,80	54,58
HZA Lörrach	Freiburg			2,00	12,00			14,00
HZA Lörrach Ergebnis				2,00	12,00			14,00
HZA Münster	Münster			2,00	9,90			11,90
HZA Münster Ergebnis				2,00	9,90			11,90
HZA Osnabrück	Osnabrück			0,75	12,75			13,50
HZA Osnabrück Ergebnis				0,75	12,75			13,50
HZA Regensburg	Regensburg			1,75	11,68			13,43
	Furth im Wald			2,00	38,00		2,00	42,00
	Waidhaus			1,00	24,00			25,00
	Wernberg-Köblitz			2,00	19,49		4,25	25,74
	Selb			1,00	34,85		1,00	36,85
HZA Regensburg Ergebnis				7,75	128,02		7,25	143,02
HZA Rosenheim	München			1,00	12,00			13,00
	Traunstein			2,00	10,51			12,51
HZA Rosenheim Ergebnis				3,00	22,51			25,51
HZA Saarbrücken	Saarbrücken			1,00	10,53			11,53
HZA Saarbrücken Ergebnis				1,00	10,53			11,53
HZA Ulm	Ulm			2,00	18,00			20,00
	Pfullingen			0,00	9,00			9,00
HZA Ulm Ergebnis				2,00	27,00			29,00
Summe				70,19	783,49		28,90	882,58

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage zu Frage 2c.

Summe AK		Stichtag: 31.12.2019				
Dienststelle	Standort	h. D.	g. D.	m. D.	e. D.	Summe
HZA Augsburg	Memmingerberg		1,00	13,00		14,00
	Augsburg		0,00	3,75		3,75
HZA Augsburg Ergebnis			1,00	16,75		17,75
HZA Bielefeld	Paderborn/Lippstadt		2,50	10,60		13,10
HZA Bielefeld Ergebnis			2,50	10,60		13,10
HZA Bremen	Bremen		5,33	42,89		48,22
	Cuxhaven/Stade		2,00	9,00		11,00
	Bremerhaven		6,67	68,00		74,66
	Stade		1,00	5,00		6,00
HZA Bremen Ergebnis			15,00	124,89		139,89
HZA Dortmund	Dortmund		2,00	14,00		16,00
HZA Dortmund Ergebnis			2,00	14,00		16,00
HZA Dresden	Leipzig		11,63	93,44		105,07
	Dresden		2,00	19,00		21,00
HZA Dresden Ergebnis			13,63	112,44		126,06
HZA Duisburg	Weeze		2,00	18,00		20,00
HZA Duisburg Ergebnis			2,00	18,00		20,00
HZA Düsseldorf	Düsseldorf		17,00	155,90		172,90
HZA Düsseldorf Ergebnis			17,00	155,90		172,90
HZA Erfurt	Erfurt		1,00	4,00		5,00
HZA Erfurt Ergebnis			1,00	4,00		5,00
HZA Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	1,00	48,78	359,19		408,97
HZA Frankfurt am Main Ergebnis		1,00	48,78	359,19		408,97
HZA Hamburg	Hamburg		11,90	197,93		209,83
HZA Hamburg Ergebnis			11,90	197,93		209,83
HZA Hannover	Hannover		5,40	59,50		64,90
HZA Hannover Ergebnis			5,40	59,50		64,90
HZA Itzehoe	Husum		2,00	17,00		19,00
	Brunsbüttel		1,00	19,40		20,40

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Hamburg		5,49	84,76		90,25
	Cuxhaven		26,90	79,90		107,80
	Hörnum		1,00	5,00		6,00
	Glückstadt		1,00	11,61		12,61
HZA Itzehoe Ergebnis			37,39	217,67	1,00	256,06
HZA Karlsruhe	Karlsruhe - Baden Airpark		1,00	15,41		16,41
HZA Karlsruhe Ergebnis			1,00	15,41		16,41
HZA Kiel	Flensburg		2,00	20,00		22,00
	Kiel		4,33	62,85		67,19
	Lübeck		2,33	40,33		42,66
	Heiligenhafen		0,00	18,00		18,00
	Flensburg		0,33	6,33		6,66
HZA Kiel Ergebnis			9,00	147,52		156,52
HZA Koblenz	Frankfurt-Hahn		3,00	18,50		21,50
HZA Koblenz Ergebnis			3,00	18,50		21,50
HZA Köln	Köln/Bonn		14,00	119,32		133,32
HZA Köln Ergebnis			14,00	119,32		133,32
HZA München	München		28,30	226,52		254,54
HZA München Ergebnis			28,03	226,52		254,54
HZA Münster	Münster-Osnabrück		3,00	21,00		24,00
HZA Münster Ergebnis			3,00	21,00		24,00
HZA Nürnberg	Nürnberg		2,00	33,26		35,26
HZA Nürnberg Ergebnis			2,00	33,26		35,26
HZA Oldenburg	Emden		2,50	36,25		39,75
	Norden		1,00	22,00		23,00
	Papenburg		1,00	12,75		13,75
	Wilhelmshaven		4,50	47,50		52,00
	Brake		1,00	17,61		18,61
	Oldenburg		1,00	7,00		8,00
HZA Oldenburg Ergebnis			11,00	143,11	1,00	155,11
HZA Potsdam	Berlin-Tegel		10,80	122,82		133,62
	Berlin-Schönefeld		7,00	62,00		69,00
	BER		2,00	1,00		3,00

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

HZA Potsdam Ergebnis			19,80	185,82		205,62
HZA Saarbrücken	Saarbrücken		1,00	8,00		9,00
HZA Saarbrücken Ergebnis			1,00	8,00		9,00
HZA Stralsund	Stralsund		1,00	18,00		19,00
	Sassnitz		1,17	32,02		33,18
	Rostock		5,34	65,34		70,66
	Wismar		1,00	16,75		17,75
	Heringsdorf		2,00	27,95		29,95
	Kramerhof		0,17	10,17		10,33
	Sundhagen		0,17	7,17		7,33
	Usedom		0,17	5,17		5,33
HZA Stralsund Ergebnis			11,00	182,55		193,55
HZA Stuttgart	Stuttgart		8,00	75,43		83,43
HZA Stuttgart Ergebnis			8,00	75,43		83,43
Summe		1,00	268,42	2.467,32	2,00	2.738,73

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage zu Frage 2d.

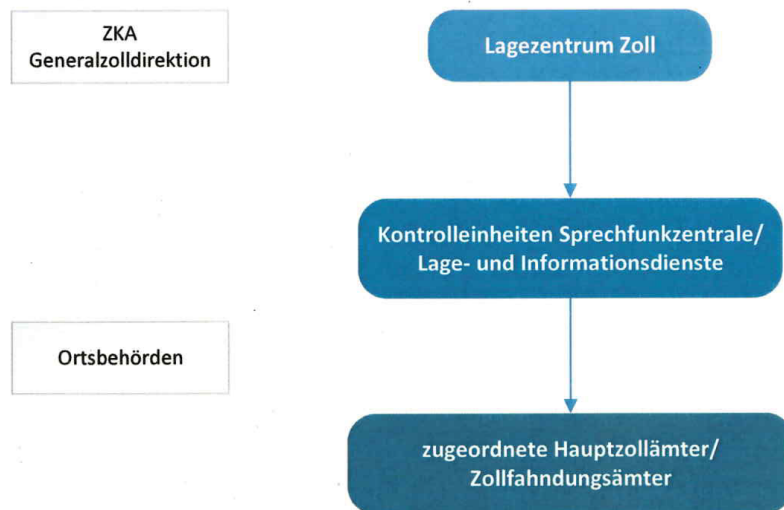
Summe AK		Stichtag: 31.12.2019				
Dienststelle	Standort	h. D.	g. D.	m. D.	e. D.	Summe
HZA Berlin	Berlin		4,00	46,00		50,00
HZA Berlin Ergebnis			4,00	46,00		50,00
HZA Bielefeld	Anröchte		2,00	12,00		14,00
	Bielefeld		2,00	9,00		11,00
HZA Bielefeld Ergebnis			4,00	21,00		25,00
HZA Braunschweig	Braunschweig		2,00	12,75		14,75
HZA Braunschweig Ergebnis			2,00	12,75		14,75
HZA Darmstadt	Frankfurt a.M.		1,00	13,00		14,00
HZA Darmstadt Ergebnis			1,00	13,00		14,00
HZA Dortmund	Hagen		1,53	12,00		13,53
HZA Dortmund Ergebnis			1,53	12,00		13,53
HZA Gießen	Kassel		2,00	8,00		10,00
	Gießen		2,00	13,00		15,00
HZA Gießen Ergebnis			4,00	21,00		25,00
HZA Hamburg	Hamburg		2,00	12,90		14,90
HZA Hamburg Ergebnis			2,00	12,90		14,90
HZA Hannover	Hannover		1,00	11,50		12,50
HZA Hannover Ergebnis			1,00	11,50		12,50
HZA Heilbronn	Heilbronn		2,00	12,00		14,00
HZA Heilbronn Ergebnis			2,00	12,00		14,00
HZA Köln	Köln		3,00	20,00		23,00
HZA Köln Ergebnis			3,00	20,00		23,00
HZA Magdeburg	Magdeburg		1,00	12,00		13,00
HZA Magdeburg Ergebnis			1,00	12,00		13,00
HZA Nürnberg	Nürnberg		2,00	12,48		14,48
HZA Nürnberg Ergebnis			2,00	12,48		14,48
HZA Potsdam	Potsdam		2,00	11,00		13,00
HZA Potsdam Ergebnis			2,00	11,00		13,00
HZA Schweinfurt	Bamberg		2,00	11,66		13,66

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

HZA Schweinfurt Ergebnis							
HZA Singen	Hegau						
HZA Singen Ergebnis							
HZA Stralsund	Stralsund						
	Rostock						
	Nadrensee						
HZA Stralsund Ergebnis							
HZA Stuttgart	Stuttgart						
HZA Stuttgart Ergebnis							
Summe							

Meldewege der Sicherheitsrisikoanalyse



Meldewege an die Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.